

Gebührensatzung zur Marktordnung der Stadt Rosenheim

Vom 19. Januar 1993 (ABl. S. 12)

geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2001 (ABl. S. 236)

geändert durch Satzung vom 27. Februar 2003 (ABl. S. 101)

geändert durch Satzung vom 11.07.2017 (ABl. S. 271)

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes erhebt die Stadt Rosenheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebührensatzung gilt für die in der Marktordnung der Stadt Rosenheim festgesetzten Märkte.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Plätze benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benutzung erfolgt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der amtlichen Zuweisung des Platzes oder - falls mit der Benutzung vor der Zuweisung begonnen wird - mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Stadt kann die Zuweisung von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Wochenmarkt

a) Die Tagesgebühren betragen je angefangenen
Quadratmeter des überlassenen Standplatzes

1,50 €

b) Die Gebühren für Dauererlaubnisse je angefangenen Quadratmeter des überlassenen Standplatzes pro Monat	
in den Monaten Oktober bis einschl. März	18,50 €
in den Monaten April bis einschl. September	21,00 €

(2) Jahrmarkt

Die Gebühren betragen für die Überlassung eines Platzes an Händler je Markttag und lfd. Meter der Verkaufseinrichtung	4,50 €
mindestens jedoch	10,00 €

(3) Allerheiligenmarkt

Die Platzgebühren betragen je Markttag und Quadratmeter der zugewiesenen Verkaufsfläche	2,50 €
--	--------

(4) Aufwendungen für Dritte oder zusätzliche Kosten, die nicht Bestandteil der
Gebührenkalkulation sind können als Auslagen auf die Nutzer umgelegt werden.

§ 5

Sonderfälle, Verzicht auf Benutzungsrecht

(1) Soweit die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder
des Verkaufsstandes nicht nach § 4 festgesetzt werden kann, bestimmt die
Marktaufsicht im Einzelfall die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Umfangs der
Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare
Gebührentatbestände und Gebührensätze nach § 4.

(2) Macht der Benutzer von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch und teilt er dies
der Stadt nicht spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung mit, so wird
die Hälfte der Gebühr fällig, die er für die Inanspruchnahme hätte entrichten müssen.

§ 6

Entrichtung, Quittungen, Gebührenscheine

(1) Die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des Zuteilungsbescheides
an die Stadtkasse zu überweisen; sie müssen jedoch mindestens drei Werktage vor
Beginn der Marktveranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen sein. Sollte eine
rechtzeitige Überweisung nicht mehr möglich sein, ist bei den Jahrmärkten und dem
Allerheiligenmarkt die Gebühr an die mit der Einhebung beauftragten Dienstkräfte zu
entrichten.

(2) Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind entweder jeweils am Tag der
Nutzung, spätestens bis 09.00 Uhr, unter Angabe der Größe des Standes beim Amt
für Sicherheit und Ordnung der Stadt Rosenheim einzuzahlen oder pro Kalenderjahr
für die Anzahl der Nutzungstage bis spätestens 15.01. des Folgejahres auf das
Konto der Stadt Rosenheim zu überweisen. Fällt der Tag der Benutzung auf einen
Samstag, ist der Betrag an einem vorherigen Werktag zu entrichten.

(3) Jede Barzahlung wird durch Quittung bestätigt. Quittungen sind während der
Nutzungszeit aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Ist die Gebührenentrichtung durch Banküberweisung erfolgt, so ist ein Bankbeleg
mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Gebührenermäßigung

Die Stadt kann Gebühren ermäßigen, wenn ihre Einhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 11.07.2017

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin